

Satzung des Turn- und Sportverein 1883 Gau-Weinheim e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1883 in Gau-Weinheim gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1883 Gau-Weinheim e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände. Der TuS Gau-Weinheim e.V. mit Sitz in Gau-Weinheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung." Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einrichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung des Vereinsvermögens

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter
- (2) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder seinen Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

B. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind
 - a) Jugendliche Mitglieder (das sind solche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben).
 - b) aktive Gastmitglieder, die einem anderen Verein angehören.
 - c) Schüler Mitglieder (das sind solche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben).
- (3) Alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.
- (4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber keine Sportart betreiben.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 15.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.
- (2) Wer die Mitgliedschaft des Vereins erwerben will, hat dies auf einen dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 8 Aufnahmefolgen

- (1) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft
- (2) Jedes neue Mitglied erhält auf Verlangen ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch den Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen teilzunehmen.
- (2) Die ordentlichen, passiven und Ehrenmitglieder genießen im übrigen alle Rechte die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die außerordentlichen Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht, jedoch gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, außer Schüler und Jugendliche.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebene Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Spielplätzen. Die Platz und Spielordnung ist einzuhalten.

§ 11 Beitrag

- (1) Alle aktiven und passiven Mitglieder haben Beiträge zu zahlen.
- (2) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 14 ausgeschlossen werden.
- (4) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Ehrenmitglieder, Wehrpflichtige und aktive Gastmitglieder sind beitragsfrei.

§ 12 Umlagen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen. § 11 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 13 Austritt

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich, nur zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten, an den Vorstand zu richten.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 14 Ausschuß

- (1) Durch den Beschluß des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen des Vereins.
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - d) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung.
- (2) Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Der Ausschuß ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (4) Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschuß des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 15 Ehrungen

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein und um eine vom Verein betriebene Sportart können verliehen werden:
 - a) eine Urkunde für 25 jährige ununterbrochene Mitgliedschaft sowie die Verleihung der Vereinsnadel in Silber.
 - b) eine Urkunde für 40 jährige ununterbrochene Mitgliedschaft. Zusätzlich die Verleihung der Vereinsnadel in Gold.
- (2) Die Verleihung der Urkunde und Vereinsnadel wird vom Vorstand beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung oder anlässlich eines Vereinsjubiläums vollzogen.
- (3) Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

C. Organe des Vereins

§ 16 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 17 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern, nämlich:
 - a) dem Kassenwart
 - b) dem Schriftführer
 - c) und drei Beisitzer
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der Wahlperiode, einen Nachfolger einzusetzen.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 18 Vorstandssitzung

- (1) Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Spartenleiter, Jugendleiter, Abteilungsleiter usw. werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen, wenn dies als notwendig erscheint, sie haben auch Stimmrecht bei Abstimmungen.

§ 19 Geschäftsbereich des Vorstandes

- (1) Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, daß Geschäfte über 6000,00 DM der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.
- (2) Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen und mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung muß er mit dem Versammlungsleiter unterzeichnen.
- (4) Die Beisitzer wirken im Vorstand mit und sollen zu allen nicht besonders erwähnten Aufgaben herangezogen werden.
- (5) Bei allen Ausgaben deren Höhe 800,- DM übersteigt ist hierzu ein Vorstandsbeschluß notwendig.

§ 20 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Wörrstadt. Sie muß die Tagesordnung enthalten.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt mit 2/3 Mehrheit zu beschließen, daß über den Antrag nur die ordentlichen Mitglieder abstimmen können.

§ 21 Inhalt der Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muß enthalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Soweit erforderlich, Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer. Sowie Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge und einer etwaigen Umlage.
- (2) Satzungsänderungen sowie der Antrag über Auflösung des Vereins, soweit darüber befunden werden soll.

§ 22 *Beschlußfassung der Mitgliederversammlung*

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen. Der Antrag ist angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Sind Satzungsänderungen erforderlich, ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der erschienenen gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Bei der Wahl des Vorstandes muß bei mehr als einem Vorschlag pro Vorstandsposten, geheim abgestimmt werden. Bei nur einem Vorschlag ist öffentliche Abstimmung möglich. Es ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.
- (5) Soll eine Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder beantragen.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 23 *Außerordentliche Mitgliederversammlung*

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften entsprechend der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 24 *Kassenprüfer*

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören, und müssen alle 2 Jahre neu gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 25 *Einsetzen von Ausschüssen*

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung bei Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen. Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach Bedarf.

§ 26 *Sparten*

Der Verein unterhält verschiedene sporttreibende Sparten und daneben eine Sparte mit karnevalistischer Ausrichtung. Alle Sparten führen ihrer jeweiligen Ausrichtung entsprechende Veranstaltungen durch.

D. Schlußbestimmungen

§ 27 Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in Räumen oder Hallen haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 28 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. § 22 Abs. 3 gelten entsprechend.
- (2) Zur Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung durch das Nachrichtenblatt der VG Wörrstadt, an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. § 21 ist zu beachten.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff. BGB.
- (4) Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeindeverwaltung, für gemeinnützige Zwecke, Förderung von Bildung und Erziehung (Kindergarten) und Kirche. Anschrift: Gemeindeverwaltung Gau-Weinheim.
- (5) Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.

§ 29 Inkrafttreten der Satzung

Durch die vorstehende Satzung, in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23.04.99 beschlossen, erlischt die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 15.05.92 errichtete Satzung.

Gau-Weinheim, den 31.Juli 1999

Anmerkung:

Die neue Satzung wurde beim Registergericht des Amtsgerichtes Alzey als Eintragung Nr.8 im Vereinsregister (VR 578) eingetragen.